

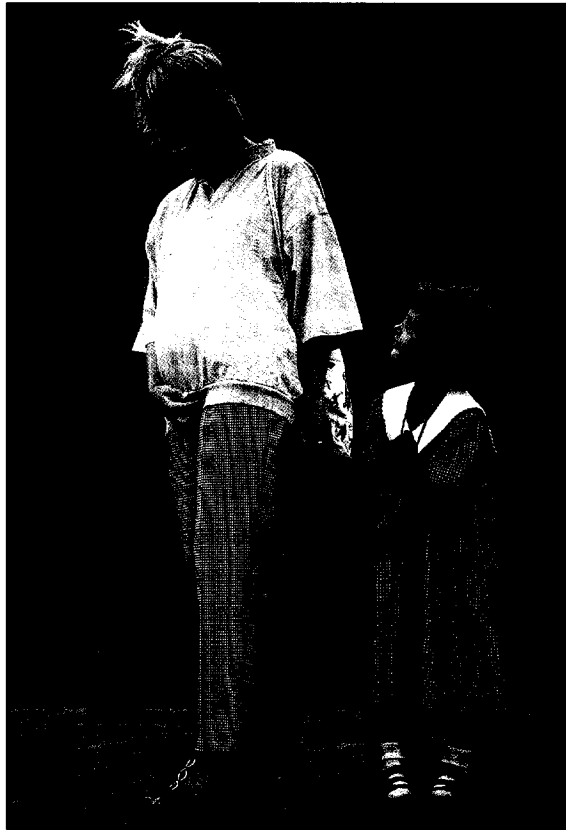
# Beilage für das Praxisteam

Das Info-Blatt der  
Landes Zahnärztekammer  
Sachsen

# Info

## Die Beschäftigung werdender Mütter in der Zahnarztpraxis

Werdende Mütter genießen, wenn sie im Angestelltenverhältnis stehen, während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz und die Mutterschutzrichtlinienverordnung verpflichten den Praxisinhaber, seine Arbeitsplätze auf mögliche Gefährdungen werdender und stillender Mütter zu überprüfen. Da die Arbeitsplatzüberprüfung nach § 1 Mutterschutzrichtlinienverordnung jedoch erst dann erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber informiert worden ist, soll gemäß § 5 Mutterschutzgesetz die bestehende Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin sofort nach Bekanntwerden mitgeteilt werden.



Diese Information muss vom Arbeitgeber auf Wunsch vertraulich behandelt werden mit Ausnahme der Meldung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt, die er vorzunehmen hat. Ferner kann der Praxisinhaber ein ärztliches Attest über eine Schwangerschaft verlangen, jedoch muss er die ggf. daraus resultierenden Kosten selbst tragen.

Die Überprüfung des Arbeitsplatzes wird i.d.R. ergeben, dass einer schwangeren Zahnarzhelferin eine ganze Reihe der bis dahin ausgeübten Tätigkeiten untersagt werden müssen. Man spricht in diesem Fall von **generellen Beschäftigungsverboten** (z. B. § 4 Mutterschutzgesetz, § 5 Mutterschutzrichtlinienverordnung und Röntgenverordnung). Das heißt, diese Verbote treffen auf jede schwangere Beschäftigte zu. Eine Missachtung dieser Einschränkungen ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn die Schwangere erklärt,

trutz dieser Verbote weiter arbeiten zu wollen.

### Generelle Beschäftigungsverbote

- Verbot der Mehrarbeit (mehr als 8,5 Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche; schwangere Jugendliche: mehr als 8 Stunden pro Tag bzw. 80 Stunden pro Doppelwoche)
- Verbot der Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr
- Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit
- Verbot von Arbeiten, bei denen regelmäßige Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden
- kein ständiges Stehen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft, soweit die Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet
- kein Aufenthalt im Kontrollbereich von Röntgenröhren

## Nachwuchsfreuden - Nachwuchssorgen

*Vielfältig ist die Möglichkeit der Interpretation. Jede schwangere Praxismitarbeiterin wird für sich die Freude in Anspruch nehmen. Man könnte „Nachwuchsfreude“ aber auch angesichts des sehr respektablen Abschlussergebnisses des jüngsten ZMF-Lehrgangs empfinden. Genauso verhält es sich mit Nachwuchssorgen, die nicht nur den zu erwartenden Sprössling und damit verbundene Umstellungen im Praxisbetrieb meinen. Auch der Berufsnachwuchs macht Sorgen. Denn, so die Arbeitsmarktzahlen, erscheint nicht mehr ausreichend „nachzuwachsen“. Schon gibt es Praxen, die über mehrere Monate ausgebildete Helferinnen suchen. Das Land Sachsen hat über alle Ausbildungs- und Lehrplannovellierungen hinweg stets auf weiterhin hohes Lehr- und Wissensniveau bestanden und den Absolventinnen das Rüstzeug für einen erfolgreichen Berufsstart mitgegeben. Und seit 1995 die ersten ZMF-Kursteilnehmerinnen ihre Zeugnisse überreicht bekamen, haben bis heute rund 400 Helferinnen ihre Aufstiegsqualifikation über die Fortbildungsakademie der LZK Sachsen erworben. Auch diese Fakten und Zahlen sind Grund zur Freude über den Nachwuchs.*

*Die Kehrseite der Medaille sind immer zahlreicher werdende Anzeigen in den Stellenmarktseiten der großen sächsischen Tageszeitung, die den gut ausgebildeten und qualifizierten sächsischen Helferinnen-Nachwuchs vornehmlich nach Süddeutschland umwerben.*

*Was die einzelne junge Helferin sicher freut, die sächsische Praxislandschaft aber schon mit ein bisschen Sorge nur wenige Jahre weiter blicken lassen sollte.*

*Zumal auch schon künftige Auszubildende in angrenzenden Altbundesländern - wie die Anzeigentexte aussagen - sehr willkommen heißen werden.*

*Wohin sich der Berufsstand der Helferinnen/zahnmedizinischen Fachangestellten entwickelt, das wird nicht unwesentlich auch vom Verlauf der Gesundheitsreform abhängen, die nach dem großen Ereignis Bundestagswahl so oder so ins Rollen gebracht werden soll.*

*Da wird sich zwar manche derzeit schwangere Helferin bereits nach ihrem großen Ereignis in Mutterschaft- und Erziehungsurlaub befinden, aber der Berufsstand verbleibt in mehrfacher Hinsicht weiterhin in anderen Umständen - ob auch in froher Erwartung, bleibt abzuwarten.*